



Satzung des Spielvereins Höntrop 1916 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Vereinsfarben und Geschäftsjahr

- 1.) Der am 07.03.1926 aus den Vereinen „Ballspielverein Höntrop 1916“ und „Verein für Rasensport Westenfeld-Höntrop 1919“ hervorgegangene Verein führt den Namen **SV Höntrop 1916 e.V.**
- 2.) Er hat seinen Sitz in Bochum-Wattenscheid-Höntrop und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum unter der Nummer 1614 eingetragen.
- 3.) Die Vereinsfarben des SV Höntrop 1916 e.V. sind „Rot – Weiß“.
- 4.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1.) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports im Jugend- und Erwachsenenbereich.
- 2.) Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a.) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
 - b.) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
 - c.) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
 - d.) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen
 - e.) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen
 - f.) Aus- / Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
 - g.) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
 - h.) die Erstellung sowie Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß § 52 Abgabenordnung.

- 2.) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3.) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- 4.) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1.) Der Verein ist Mitglied
 - i.) im Stadtsporthand Bochum e.V.
 - j.) im Westdeutschen Fußballverband
 - k.) im Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen
 - l.) im Deutschen Fußball Bund
- 2.) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 verbindlich an.
- 3.) In Übereinstimmung mit den Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 regelt der Verein seine Angelegenheiten selbständig.
- 4.) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Verein den Ein- und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2.) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Mit dem Aufnahmeantrag ist eine Ermächtigung zum Lastschriftverfahren abzugeben. Der Vorstand kann Ausnahmen hiervon zulassen. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, die Satzungen und Ordnungen des Vereins und der dem Verein übergeordneten Verbände anzuerkennen und zu beachten.
- 3.) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
- 4.) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
- 5.) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung muss nicht begründet sein.

§ 6 Arten und Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Der Verein besteht aus
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - Jugendlichen von 14 – 18 Jahren
 - Schülern bis 14 Jahren
 - Ehrenmitgliedern
- 2.) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein(Kündigung)
 - durch Ausschluss aus dem Verein(§ 8 der Satzung)
 - durch Tod
 - durch Auflösung des Vereins
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen
- 3.) Der Austritt aus dem Verein(Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Kündigung ist mit eingeschriebenem Brief an die offizielle Postanschrift des Vereins zuzusenden.
- 4.) Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zu erfolgen.
- 5.) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.
- 6.) Weitere Einzelheiten sind in der Beitragsordnung des Vereins geregelt.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

- 1.) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt (nähere Regelung in der Beitragsordnung)
 - grobe Verstöße gegen die Satzungen und Ordnungen des Vereins und seiner nach § 4 übergeordneten Verbände schuldhaft begeht
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele schadet
- 2.) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3.) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand, unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds, über den Antrag zu entscheiden.
- 4.) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 5.) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6.) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- 7.) Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

- 8.) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 8 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1.) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
- 2.) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühren, der Umlagen und der sonstigen Dienstleistungen wird durch die Mitgliederversammlung des Vereins festgelegt.
- 3.) Nähere Bestimmungen werden durch die Beitragsordnung des Vereins geregelt.

§ 9 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1.) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig in Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- 2.) Kinder und Jugendliche zwischen 7. und 18. Jahre üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- 3.) Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang erfolgen.

§ 10 Vereinsorgane

- 1.) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Jugendversammlung
- 2.) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 3.) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gemäß § 26 BGB zuständig.
Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

§ 11 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- 1.) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
- 2.) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- 3.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Schreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des

Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.

- 4.) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5.) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- 6.) Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/3 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- 7.) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 8.) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 9.) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 10.) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands
2. Entgegennahme der Kassenprüfberichte
3. Entlastung des Vorstands
4. Wahl und Abberufung des Vorstands
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
7. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen
8. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge

§ 13 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 40 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der

Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 12 entsprechend.

§ 14 Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand gemäß § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
 - a.) dem Vorsitzenden
 - b.) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c.) dem Jugendleiter
 - d.) dem Geschäftsführer
 - e.) dem Kassierer
- 2.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
- 3.) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung der Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- 4.) Der Vorstand kann Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden.
- 5.) Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
- 6.) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 7.) Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 15 Vereinsjugend

- 1.) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2.) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
- 3.) Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) der Jugendleiter
 - b) der stellvertretende Jugendleiter und
 - c) die Jugendversammlung
- 4.) Der Jugendleiter ist Mitglied des Vorstandes
- 5.) Das nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 16 Kassenprüfer

- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers beläuft sich auf zwei Jahre.
Die Wiederwahl für eine Amtszeit ist zulässig.
- 2.) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

§ 17 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Beitragsordnung
- b) Geschäftsordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 18 Haftung des Vereins

- 1.) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2.) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 19 Datenschutz im Verein

- 1.) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes(BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2.) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeiten feststellen lässt

- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig ist
- 4.) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern und sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 20 Auflösung

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2.) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an das Deutsche Rote Kreuz e.V. –Kreisverband Bochum- der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Gültigkeit der Satzung

- 1.) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18.06.2010 beschlossen.
- 2.) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3.) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Bochum, den 18.06.2010